

## Einkaufsbedingungen Stand August 2001

### 1. Allgemeines

Allen unseren Aufträgen liegen die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Andere Bedingungen, etwa allfällige Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme des Auftrages erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere Aufträge, selbst ohne besonderen Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

### 2. Angebote

Für die Ausarbeitung von Angeboten und Plänen, sowie für Besuche und Beratung und die Herstellung von Musterstücken gewähren wir keine Vergütung.

### 3. Auftrag

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Auch nachträgliche Erweiterungen sowie Nebenabreden, insbesondere solche über Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Der Auftrag ist so anzunehmen wie wir ihn erteilt haben. Abweichungen in der Auftragsbestätigung zu unserem Auftrag sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und von uns anerkannt sind.

### 4. Auftragsbestätigung

Aufträge sind stets unverzüglich, jedoch spätestens nach 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden.

### 5. Lieferung

Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sowie Liefermengen sind pünktlich einzuhalten und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Maßgebend hierfür ist der Eingangstermin der Ware bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, unmittelbar beim Erkennen eines möglichen künftigen Lieferverzuges, aus welchem Grunde auch immer, uns hierüber schriftlich oder mündlich zu verständigen, um uns ergänzende Dispositionen zu ermöglichen. Hierdurch wird der Lieferant weder von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Erfüllung noch von seiner Schadenersatzpflicht befreit. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine und -fristen pro begonnene Woche der Verzögerung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages zu verlangen bzw. einzubehalten.

Bei Überschreitung der bestätigten Lieferzeit und ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und die nicht erbrachten Leistungen bei Dritten einzukaufen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Wir sind ferner berechtigt, für Folgeschäden, die uns durch die Nichteinhaltung der Lieferzeit entstehen, vollen Schadenersatz geltend zu machen. Gehen Lieferungen vorzeitig ein, so gilt, sofern die Ware von uns akzeptiert wird, die Faktura als für den vereinbarten Liefertermin valuiert.

Die Ausführung des Lieferumfanges versteht sich gemäß EG-Maschinenrichtlinie 89/392/EWG in der geltenden Fassung. Im Lieferumfang enthalten sind die Konformitäts- bzw. Herstellererklärung sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen inklusive Ersatzteilkatalog. Konformitäts- bzw. Herstellererklärungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen inklusive Ersatzteilkatalog sind ein Teil des Bestellumfanges und müssen innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Bestellung an uns ergehen.

### 6. Material und Ausschuss

Alle Materialien die durch uns beigelegt werden, sind ausnahmslos Eigentum der Firma afc und dürfen nur für Aufträge, die durch Firma afc erteilt werden, eingesetzt werden. Restmaterialien sind sorgsam zu behandeln und bis auf Widerruf auf Lager zu legen.

Sollte der bei der Fertigung entstehende Materialausschuss über der bei der Bestellung festgelegten Ausschussquote liegen, wird der Materialwert des Ausschusses ausnahmslos vom Lieferanten übernommen

### 7. Versand

Soweit die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart ist, hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart und den günstigsten Versandweg zu wählen. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor, eventuelle Mehrfrachtkosten von der Faktura des Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Versanddokumente sind uns unverzüglich zuzusenden. Bei Fehlen der Versandpapiere lagert die Sendung bis zum Eingang der Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Zu allen

Versandpapieren sind unbedingt die Bestell-Stammdaten anzugeben. Verzögerungen durch mangelhafte Angabe von Bestelldaten und die Ausstellung der erforderlichen Frachtbegleitpapiere gehen zu Lasten des Lieferanten. Kosten, die uns durch die Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Frachtvorlagen bei Streckenlieferungen sind uns durch Frachtbriefdoppel nachzuweisen.

Ist vereinbart, dass das Transportrisiko vom Besteller getragen wird, so ist der Absender der Ware im Schadensfall verpflichtet, bei der Bahn oder sonstigen Frachtführern alle Ersatzansprüche wegen Verlust, Minderung, Beschädigung der Ware und dgl. sofort zu stellen und dem Besteller diese Ansprüche unverzüglich abzutreten.

Soweit die Übernahme der Verpackungskosten durch uns vereinbart ist, hat der Lieferant die für uns günstigste Verpackungsart zu wählen. Wir behalten uns vor, zu hoch berechnete Verpackungskosten von der Faktura des Lieferanten in Abzug zu bringen. Es liegt in unserem Ermessen, Verpackungsmaterial an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden und 15% der berechneten Verpackungskosten von der Faktura des Lieferanten in Abzug zu bringen. Das gilt auch für Einwegverpackungen. Bei Nichteinhaltung etwaiger Verpackungsvorschriften, wie etwa der Nichtverwendung von Paletten oder nicht wieder verwertbarer Verpackung, sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten von der Faktura des Lieferanten in Abzug zu bringen.

### 8. Abnahme

Es steht uns frei, die bestellten Gegenstände durch unsere Beauftragten im Werk des Lieferanten abnehmen zu lassen. Diese Abnahme entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

### 9. Qualität und Dokumentation

Die Lieferungen müssen in qualitativer Hinsicht unserem Bestellschreiben und/oder in den Zeichnungen angegebenen Bedingungen und Spezifikationen oder allfälligen Abnehmerrichtlinien entsprechen.

Der Umfang der Dokumentation ist im Bestellschreiben bzw. in einer generellen Vereinbarung festgelegt. Für die Warenabnahme ist es erforderlich, dass die Dokumentation dem Lieferschein beiliegt.

Der Lieferant erklärt sich bereit, unseren Mitarbeitern der Qualitätssicherung, bei Bedarf auch in Begleitung von Qualitätsbeauftragten unserer Kunden, Zutritt zu den Produktionsstätten zu gewähren und Informationen über die Art und Weise der Produktion sowie der angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen in ausreichendem Maß zu geben.

Sollten sich im Zuge der Eingangsprüfung Mängel herausstellen, sind wir berechtigt, diese bei dringend benötigter Ware umgehend zu beheben und den Lieferanten mit den anfallenden Kosten zu belasten.

### 10. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen dem jeweiligen Vertragszweck, den neuesten technischen und behördlichen Vorschriften und Normen, den in den Bestellschreiben und/oder Zeichnungen angegebenen Bedingungen und Spezifikationen entsprechen, dass sie keine den Wert oder die Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweisen und dass keine zugesicherten Eigenschaften fehlen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, zwei Jahre. Während der Gewährleistungspflicht auftretende und gerügte Mängel hat der Lieferant über Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich zu beheben. Darüber hinaus haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, die sich aus der mangelhaften Warenlieferung ergeben. Mit jeder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungspflicht neu zu laufen.

In dringlichen Fällen, oder wenn der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Im Umfang der obigen Gewährleistungsbestimmungen übernimmt der Lieferant auch für die von seinen Unterlieferanten gelieferten Teile die gleiche Gewährleistung. Durch die Annahme oder Billigung der vom Lieferanten vorgelegten Zeichnungen, Dokumente und technischen Beschreibungen verzichten wir nicht auf unsere Gewährleistungsansprüche.

### **11. Schadenersatz und Produkthaftung**

Der Lieferant garantiert die Mängel- und Fehlerfreiheit der Lieferungen. Er garantiert auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der den Produkten beigegebenen Spezifikationen, Gebrauchsinformationen etc.

Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler begründen könnten, so verpflichtet er sich, uns diese Wahrnehmungen unverzüglich mitzuteilen und uns sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen.

Der Lieferant wird uns auch ohne Verschuldensnachweis für alle Inanspruchnahmen schad- und klaglos halten, welche aus einer Mangelhaftigkeit oder Fehlerhaftigkeit der gelieferten Waren abgeleitet werden. Der Lieferant stellt uns im Falle eines Produkthaftungsfalles frei und hält uns gegenüber allfälligen Ansprüchen schad- und klaglos. Weitergehende kraft Gesetz oder Vertrag uns zustehende Ansprüche (z.B. Schadenersatz) bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist der Lieferant zum Ersatz eines jeden Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken ausreichend zu versichern um dem Besteller auf dessen Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.

Haftungseinschränkungen jeder Art, sei es gegenüber den hier festgesetzten Vertragsbedingungen, insbesondere in abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, werden nicht anerkannt.

### **12. Preise und Rechnungslegung**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für den gesamten Auftrag, auch bei Lieferungen nach Abruf. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise einschließlich Verpackung, die nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zurückgesandt wird.

Sämtliche Kosten für Versicherungen sind vom Lieferanten zu übernehmen, es sei denn, dass vorher mit uns Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

Bei der Vereinbarung von Kilopreisen gilt für die Berechnung nach unserer Wahl das bahnamtliche oder bei uns ermittelte Gewicht.

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Sie dürfen der Ware nicht beigegeben werden. Die Rechnung muss im Wortlaut genau mit unseren Bezeichnungen in der Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer, Bestelldatum und Empfänger enthalten. Sollten diese Daten nicht in der Rechnung enthalten sein, gehen die daraus resultierenden Verzögerungen nicht zu unseren Lasten. Ist bei Erteilung des Auftrages ein Stückpreis vereinbart, so gilt dieser Stückpreis auch bei Teillieferungen, soweit wir uns mit solchen einverstanden erklärt haben.

### **13. Zahlungsbedingungen**

Zahlungen leisten wir innerhalb von 30 Tagen mit mindestens 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto, keinesfalls jedoch vor Lieferung. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab dem Datum unseres Eingangsstempels auf der betreffenden Rechnung, den ordnungsgemäßen Eingang der Ware vorausgesetzt. Uns steht das Recht der Zahlung per Scheck oder die Zahlung mit rediskontfähigen Wechseln bei Übernahme der hierdurch entstehenden Spesen durch uns zu.

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag unserer Zahlungsmittel. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Wir haben das Recht, 10 % des Preises als unverzinsten Sicherstellung von Gewährleistungs- Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Gewährleistungsfrist hinaus einzubehalten. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur nach Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

### **14. Schutzrechte**

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und aus Anlass der Lieferung oder Leistung oder deren Verwendung und Weiterverarbeitung ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

Wir behalten uns überdies für diesen Fall das Recht vor, nach unserer Wahl zu verlangen, dass

- a) der Vertrag gegen volle Rückvergütung der geleisteten Zahlungen rückgängig gemacht wird, oder
- b) diejenigen Teile, deren Benützung wegen des dem Dritten zustehenden Schutzrechts unzulässig ist, durch andere Teile ersetzt werden oder,
- c) der Schutzrechtsinhaber durch Zahlung der von ihm geforderten Lizenzgebühr durch den Lieferanten abgefunden wird.

### **15. Fertigungsunterlagen und Vertraulichkeit**

Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Behelfe und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Bestellung übermittelt werden, bleiben unser Eigentum, sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vor Fremdeinschau zu bewahren. Nach erfolgter Ablieferung der Ware sind alle genannten Unterlagen sofort an uns zurückzusenden. Für alle Folgen, die durch Außerachtlassung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Lieferant in vollem Umfang. Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung unserer Bestellbedingungen seitens seiner Sublieferanten.

Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Diese Regelung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, wird jedoch dann aufgehoben, wenn das in den Unterlagen, Zeichnungen und Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

### **16. Konkurs**

Wenn über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens beantragt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Zahlungen einstellt oder sein Unternehmen freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird.

Wir sind in diesem Fall weder unserem Vertragspartner, noch Dritten schadenersatzpflichtig. Das genannte Rücktrittsrecht steht uns auch dann zu, wenn der Vertrag bereits von einer oder beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange noch die Gewährleistungspflicht des Lieferanten besteht, oder das Unternehmen des Lieferanten auf eine Nachfolgesellschaft übergeht.

### **17. Höhere Gewalt**

Naturkatastrophen, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von unserer Leistungsverpflichtung. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

### **18. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferung, Abnahme und Zahlung ist soweit nichts anderes vereinbart, der Firmensitz des Bestellers. Die Transportgefahr, wie Transportversicherung und Bruchversicherung, gehen zu Lasten des Lieferanten.

### **19. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist St. Pölten.

### **20. Anzuwendendes Recht**

Für sämtliche von uns getätigten Einkäufe und Bestellungen und die hierauf allenfalls entstehenden Streitigkeiten hat ausschließlich österreichisches Recht Anwendung zu finden.

### **21. Datenschutz**

Gemäß Datenschutz weisen wir darauf hin, dass wir Ihre Daten mittels EDV-Anlage automatisch verarbeiten und in einer Kartei speichern.

### **22. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne der vorstehenden Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden vielmehr versuchen, für unwirksame Bestimmungen eine wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu vereinbaren.